

## WER STELLT PFLANZENPÄSSE AUS?

Die Ausstellung von Pflanzenpässen kann entweder durch den zuständigen Pflanzenschutzdienst oder durch ermächtigte Unternehmer erfolgen. Unternehmer, die mit passpflichtigen Waren Handel betreiben, müssen beim Pflanzenschutzdienst einen Antrag auf Registrierung stellen und können in diesem Zuge auch eine Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen beantragen.

Voraussetzung für die Ermächtigung sind Kenntnisse über die Symptome von geregelten Schädlingen, regelmäßige visuelle Kontrollen der Pflanzenbestände und das Vorhandensein von Systemen zur Rückverfolgbarkeit.

Für alle Tätigkeiten in Bezug auf passpflichtige Pflanzen besteht eine Dokumentationspflicht und Aufbewahrungspflicht dieser Aufzeichnungen für mindestens drei Jahre.



## KONTAKT

**Pflanzenschutzamt der  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Pflanzengesundheit SG 3.7.2  
Wunstorfer Landstraße 9  
30453 Hannover

Telefon: 0511 4005-2210

[HR.pflanzenbeschau@lwk-niedersachsen.de](mailto:HR.pflanzenbeschau@lwk-niedersachsen.de)

[www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)

# DER NEUE EU-PFLANZENPASS

**Verbesserte Regelungen  
zur Pflanzengesundheit**

**Pflanzengesundheitsverordnung  
(EU) 2016/2031**

**Durchführungsverordnung  
(EU) 2017/2313**



## WAS IST PASSPFLICHTIG?

Passpflichtige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände sind ab dem 14.12.2019 nach Artikel 79 Absatz 1 der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 geregelt.

Grundsätzlich gilt eine Passpflicht für alle Pflanzen zum Anpflanzen, dieses sind nach Definition Pflanzen, die...

- angepflanzt bleiben (z. B. Beet-, Balkon-, Grün- und Kübelpflanzen),
- angepflanzt werden (z. B. Stecklinge, Jungpflanzen),
- wieder angepflanzt werden (z. B. Baumschulpflanzen).

Auch Samen wichtiger Kulturpflanzen (z. B. Sonnenblumen, Tomaten, Getreidearten) sind passpflichtig.

## WANN MUSS EIN PFLANZENPASS AUSGESTELLT WERDEN?

Passpflichtige Ware muss bei der Verbringung innerhalb der EU mit einem Pflanzenpass versehen werden. Nur bei der direkten Abgabe an den Endnutzer ist die Weitergabe des Pflanzenpasses nicht notwendig (Ausnahme: Abgabe in Schutzgebiete und per Fernabsatz).

Mit dem Pflanzenpass wird u. a. die Freiheit von Schädlingen bestätigt, die in der Pflanzengesundheitsverordnung geregelt sind.

Der Pflanzenpass stellt ein eigenständiges amtliches Etikett dar, das an den jeweiligen Handelseinheiten (Pakete, Bündel, Behälter...) passpflichtiger Ware anzubringen ist.

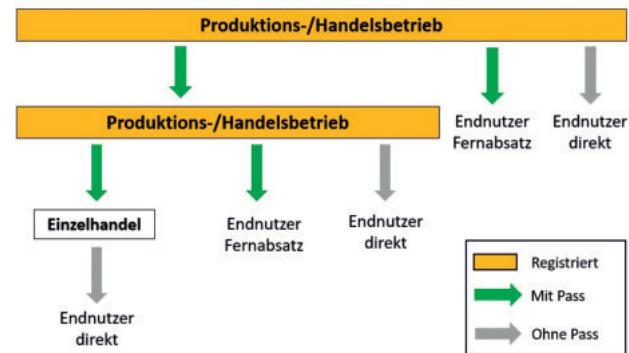


Abbildung 1: Schema zur Passweitergabe beim Handel von passpflichtigen Waren im EU-Binnenmarkt.

## WIE SIEHT DER PFLANZENPASS AUS?

In der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 ist das Format des Pflanzenpasses festgelegt:

- Die Angaben des Pflanzenpasses müssen in einem rechteckigen oder quadratischen Feld angeordnet und ohne Sehhilfe lesbar sein.
- Die Angaben des Pflanzenpasses müssen deutlich von anderen Angaben getrennt werden.
- Die EU-Flagge ist in der oberen linken Ecke anzubringen. Diese kann in Farbe oder mit weißen Sternen auf schwarzem Grund bzw. schwarzen Sternen auf weißem Grund aufgedruckt werden.
- Das Wort „Pflanzenpass“ in einer Amtssprache der Union gefolgt von der englischen Übersetzung ist auf der oberen rechten Ecke aufzudrucken.



Abbildung 2: Beispiel für einen Pflanzenpass nach Artikel 83 der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031.

Neben den formalen Anforderungen ist außerdem festgelegt, welche inhaltlichen Angaben auf dem Pflanzenpass gemacht werden müssen:

- Der Buchstabe A gefolgt vom botanischen Namen der betroffenen Pflanzen.
- Der Buchstabe B gefolgt vom Kürzel des Mitgliedstaates und der amtlichen Registriernummer des verantwortlichen Unternehmers.
- Der Buchstabe C für den betriebseigenen Rückverfolgungscode, der einen Rückschluss auf Partie, Serie, Lot oder Unternehmersdokumente gibt. Dieser Code kann z.B. durch Bar- oder QR-Codes ergänzt werden.
- Der Buchstabe D gefolgt von dem Namen oder dem Kürzel des Ursprungslandes der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse.